

An
die Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92257/0079-II/A/2/2014
Datum: 27.01.2015
Ihr Zeichen:

Information zur Übergangsbestimmung des § 36 MABG betreffend Gipsassistentz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Information zu übermitteln:

Gemäß § 36 Abs. 1 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, in der geltenden Fassung, sind Personen, die mit 1. Jänner 2013

1. zur Berufsausübung als Operationsgehilfe/-in gemäß § 52 Abs. 1 MTF-SHD-G oder zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs nach den Bestimmungen des GuKG berechtigt sind und
2. in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens 36 Monate vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Tätigkeiten der Gipsassistentz ausgeübt haben,

zur Ausübung der Gipsassistentz und zur Führung der Berufsbezeichnung „Gipsassistent“/„Gipsassistentin“ nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes berechtigt. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau auf Grund der nachgewiesenen Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 auf Antrag eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung berechtigt zur Ausübung der Gipsassistentz.

Zu der in § 36 Abs. 1 Z 2 MABG erforderlichen Tätigkeit in der Gipsassistentz ist festzuhalten, dass diese Berufserfahrung Grundlage der fachlichen Qualifikation dafür ist, dass im Rahmen des Übergangsrechts von einer fachspezifischen Ausbildung abgesehen werden kann.

Hinsichtlich der Voraussetzung einer mindestens 36-monatigen Vollbeschäftigung oder entsprechend längeren Teilzeitbeschäftigung in der Gipsassistenten gilt Folgendes:

Wesentlich ist, dass Tätigkeiten der Gipsassistenten nicht nur gelegentlich bzw. in untergeordnetem Ausmaß ausgeübt wurden, sondern wesentlicher Bestandteil des Einsatzgebiets waren. Im Hinblick darauf, dass die Berufserfahrung die Grundlage der fachlichen Qualifikation ist, die ein Absehen von einer fachspezifischen Ausbildung rechtfertigt, kann von einer entsprechend qualifizierten Berufspraxis nur dann ausgegangen werden, wenn das Beschäftigungsausmaß mindestens 50% beträgt. Dies entspricht auch dem für die Regelungen über die erworbenen Rechte im Rahmen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG seitens der Europäischen Kommission herangezogenen Maßstab.

Hinsichtlich der Berechnung der Berufspraxis bei Teilzeitbeschäftigung ist die 36-monatige Tätigkeit entsprechend zu verlängern, wobei für die Erfüllbarkeit dieser Voraussetzung auch der Beobachtungszeitraum entsprechend auszudehnen ist.

In diesem Sinne gilt als Höchstmaß der heranzuziehenden Berufspraxis bei einer 50%igen Beschäftigung das Erfordernis von insgesamt 72 Monaten überwiegendem Einsatz in der Gipsassistenten in den letzten zehn Jahren.

Die Länder werden aufgefordert, diesen Ausführungen im Rahmen der Vollziehung des MABG Rechnung zu tragen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Meinhild Hausreither